

Unternehmer Gampelen - Gals

STATUTEN

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen **Unternehmer Gampelen - Gals** besteht ein Verein der Unternehmer im Sinne von Art.60 ff. Z.G.B. Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. Der Sitz ist in Gampelen.

Art. 2

Der Verein bezweckt:

Die Wahrung und Förderung der Interessen der Unternehmer auf privatwirtschaftlicher Grundlage.

im besonderen:

- a) Erhaltung und Förderung des beruflichen Nachwuchses.
- b) Stellungnahme zu allen wirtschaftlichen Tagesfragen, soweit sie den selbständigen Mittelstand betreffen.
- c) Abhaltung regelmässiger Zusammenkünfte der Mitglieder zur Abhörung von Vorträgen und Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten.
- d) Pflege der Geselligkeit und Kollegialität.

2. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus: Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder.

Art. 3

Die Mitgliedschaft können erwerben:

Alle selbständigen Unternehmer/Innen, die im Genuss der bürgerlichen Ehren und Rechte stehen und auf Anmeldung hin von der Hauptversammlung als Mitglieder aufgenommen werden.

Einmaliger Eintrittsbeitrag beträgt Fr. 20.-- .

Art. 4

Die Mitglieder üben ihre Rechte durch Teilnahme an den Versammlungen mittels Stimmrecht aus. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Jahresbeiträge zu entrichten und die Interessen und das Gedeihen des Vereins nach Kräften zu wahren und zu fördern. Über Verhandlungen, die ihrer Natur nach nicht vor die Öffentlichkeit gehören, hat es Verschwiegenheit zu wahren.

Art. 5

Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, sowie bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung erfolgen.

Wird der Jahresbeitrag bis zur Hauptversammlung des folgenden Jahres nicht bezahlt, kann die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes über einen Ausschluss befinden.

3. Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind: a) die Hauptversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren

Art. 7

Der Hauptversammlung fallen folgende Befugnisse zu:

- a) die Aufnahme von Mitgliedern
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie Dechargeerteilung an die verantwortlichen Organe.
- e) die Genehmigung der Jahresbeiträge.
- f) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
- g) die Behandlung aller derjenigen Vereinsangelegenheiten, die von Wichtigkeit sind.
- h) die Beschlussfassung über Annahme, Ergänzung oder Abänderung der Statuten.
- i) die Auflösung des Vereins.

Im 1. Jahresquartal findet jeweils die ordentliche Hauptversammlung statt zur Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresberichtes, Vornahme der statuarischen Wahlen und Abwicklung der ihr obliegenden Geschäfte.

Zur Hauptversammlung sind die Mitglieder vom Vorstand mindestens 14 Tage zum voraus durch Zirkular und unter Aufzählung der Traktanden einzuladen.

Über Geschäfte, die nicht als Traktandum auf der Einladung vermerkt sind, oder die nicht als Anträge aus dem Mitgliederkreis spätestens 5 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Weitere Hauptversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, so oft er dies als nötig erachtet. Er muss eine Hauptversammlung ebenfalls einberufen, wenn 20% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Art. 8

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, umfassend den Präsidenten, Vize-Präsidenten, Kassier, Sekretär und die nötige Anzahl Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf eine Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Die Amtsdauer des Vorstandes ist so anzusetzen, dass jeweils nur die Hälfte seiner Mitglieder zur Wiederwahl kommt.

Dem Vorstand liegt die Führung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten ab, soweit diese nicht von der Hauptversammlung selbst behandelt oder erledigt werden. In allen Angelegenheiten steht ihm das Vorberatungsrecht und das Recht zur Antragstellung zu. In finanzieller Hinsicht hat er für ausserordentliche Ausgaben eine Ausgaben-Kompetenz bis Fr. 500.-- pro Jahr.

Art. 9

Der Präsident leitet sowohl die Verhandlungen der Hauptversammlung als auch diejenigen des Vorstandes und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er verfasst den Jahresbericht. Ihm obliegt die Ausarbeitung eines Jahresprogramms.

Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Der Kassier besorgt das Kasse- & Rechnungswesen und legt jährlich auf den 31. Dezember die Rechnung ab. Er ist der Berater des Präsidenten in allen finanziellen Belangen des Vereins.

Der Sekretär führt über alle Verhandlungen ein Protokoll, das jeweils von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Er fasst ferner die Korrespondenzen usw. ab.

Die Beisitzer wirken an allen Verhandlungen des Vorstandes mit und haben gleich den übrigen Mitgliedern Beratungs-, Antrags und Stimmrecht.

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen der Präsident (im Verhinderungsfalle der Vize-Präsident) und der Sekretär je zu zweien kollektiv.

Art. 10

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren ist auf 4 Jahre beschränkt. Die Revisoren haben über das ganze Kasse- und Rechnungswesen sowie die Jahres- und Vermögensrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein der Vermögenswerte zu überzeugen. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Mindestens 1 Revisor muss zur ordentlichen Hauptversammlung erscheinen.

4. Finanzen

Art. 11

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden beschafft durch:

- a) Jahresbeiträge
- b) Zinsen
- c) allfällige andere Zuwendungen.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist in jedem Falle ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 12

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie des Vorstandes werden durch das einfache Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die Wahlen erfolgen geheim, sofern die Versammlung nicht anderes beschliesst und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 13

Zur Auflösung des Vereins oder zur Abänderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von wenigstens 2/3 aller Mitglieder.

Wird die Auflösung des Vereins beantragt, so ist wenigstens 4 Wochen vor der Hauptversammlung jedes Mitglied schriftlich unter der Bekanntgabe des Auflösungsprotokolls einzuladen.

Sobald die Versammlung die Liquidation des Vereins beschlossen hat, ist der Vorstand zu dessen unverzüglicher Auflösung verpflichtet.

Ein allfälliger verbleibender Überschuss im Vermögen ist einem wohltätigen Zweck zuzuwenden.

Im übrigen machen die gesetzlichen Bestimmungen die Regel.

Art. 14

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen vom 29. März 1982.

Also beraten und angenommen durch Beschluss der Hauptversammlung vom 24. Februar 2000.

Namens der Unternehmer Gampelen und Gals

Der Präsident:

Der Sekretär: